

Merkblatt zum Artenschutz bei Sanierungsvorhaben und dem Abbruch von Bauwerken

Zahlreiche Tierarten haben sich als Kulturfolger dem Menschen angeschlossen und besiedeln Gebäude und andere Bauwerke, die wild lebenden Tieren Zugang über Spalten und Öffnungen ermöglichen, insbesondere auch solche Gebäude, die längere Zeit nicht mehr genutzt wurden.

Zu diesen Kulturfolgern gehören neben Fledermäusen bestimmte Vogelarten wie Mauersegler, Schwalben, Turmfalke, Schleiereule, Dohle, Haussperling und auch Hornissen und Wildbienen. Erfahrungsgemäß werden von Fledermäusen vor allem Kellerräume, Dachböden, Verschalungen und von anderen gebäudebewohnenden Arten Gesimse, Jalousiebereiche und Dachkästen bevorzugt. Lehmbauten sind oft Lebensstätten zahlreicher Bienenarten.

Durch die Einwirkung des Menschen ist es in der Vergangenheit zu einem fortschreitenden Artenschwund gekommen. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber neben bestimmten Pflanzenarten auch Tierarten besonders bzw. streng geschützt und entsprechende gesetzliche Regelungen zu ihrem Schutz erlassen.

Besonders geschützte Arten sind insbesondere:

- alle europäischen Vogelarten wie Mauersegler, Schwalben, Dohle, Haussperling, Hausrotschwanz (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 bb BNatSchG i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG und dem Artikel 1 der Richtlinie 79/409/EWG);
- alle Greifvögel und Eulen (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 a BNatSchG i.V.m. Anhang B der EG-VO 338/97);
- Hornissen, Wildbienen (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 c BNatSchG i.V.m. § 1 Satz 1 und Anlage 1 Spalte 2 BArtSchV).

Streng geschützte Arten sind besonders geschützte Arten mit sehr hohem Schutzbedürfnis, insbesondere:

- alle heimischen Fledermäuse (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 b BNatSchG i.V.m. Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG);
- Turmfalke, Schleiereule, Waldkauz (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 a BNatSchG i.V.m. Anhang A der EG-VO 338/97).

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ist es verboten:

- **wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören**
- **wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören**
- **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.**

Werden bei Sanierungsvorhaben, dem Um- und Ausbau sowie dem Abbruch von Bauwerken besonders oder streng geschützte Tierarten oder deren Lebensstätten beeinträchtigt, sind o.g. Verbotstatbestände erfüllt.

Diese so genannten Zugriffsverbote gelten im besiedelten wie unbesiedelten Bereich sowie unabhängig von einer bau- oder denkmalschutzrechtlichen Gestattung.

Die Arbeiten sind sofort zu unterbrechen, wenn Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders oder streng geschützter Tierarten festgestellt werden. In diesem Fall ist nach Unterrichtung der unteren Naturschutzbehörde deren Entscheidung abzuwarten; im Einzelfall kann auf Antrag durch die untere Naturschutzbehörde Befreiung von den Verboten gewährt werden.

Zu widerhandlungen gegen die genannten Zugriffsverbote können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden oder ggf. als Straftat verfolgt werden.

Hinweis:

Die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verlieren ihren Schutz nicht, wenn sie kurzzeitig oder vorübergehend nicht benutzt werden, etwa weil sich die Bewohner auf Nahrungssuche oder im südlichen Winterquartier befinden, erwartungsgemäß aber ihre Lebensstätte danach wieder aufsuchen. Deshalb sind z.B. Quartiere von Fledermäusen sowie Nester von Schwalben und Mauerseglern ganzjährig geschützt.

Das vorliegende Merkblatt soll auch den mit dem Vorhaben beauftragten Planer, Bauunternehmen und Subunternehmen sowie dem verantwortlichen Bauleiter ausgehändigt werden!

Damit es während der Vorhabendurchführung nicht erst zu Verzögerungen kommt, soll der Vorhabenträger bereits während der Planungsphase die Bausubstanz von einer fachlich geeigneten Person hinsichtlich vorhandener Lebensstätten besonders und streng geschützter Tierarten untersuchen lassen, um ggf. rechtzeitig eine artenschutzrechtliche Befreiung bei der unteren Naturschutzbehörde (u.g. Dienststellen) beantragen zu können. Die sich aus der Entscheidung der Naturschutzbehörde ergebenden Bedingungen oder Auflagen können dann frühzeitig in die Planungen einfließen.

Landratsamt Mittelsachen
Abteilung 23 Umwelt, Forst und Landwirtschaft
Referat 23.4 Naturschutz
Frauensteiner Str. 43
09599 Freiberg
Fax-Nummer: 03731 799-4086
Tel.-Nummer: 03731 799-4013

Rechtsquellen:

- BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung
- BArtSchV: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten – Bundesartenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung
- Richtlinie 92/43/EWG: Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – sog. FFH-Richtlinie
- Richtlinie 79/409/EWG: Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten – sog. Vogelschutzrichtlinie
- EG-VO 338/97: Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels – sog. EG-Artenschutzverordnung